Vereinbarung über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe

Erster Beitritt am: 10.06.1997 (Stand: 01.08.1998)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
10.06.1997	01.08.1998	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
SG	10.06.1997	01.08.1998	nGS 33–34
TG	19.08.1997	01.08.1998	Abl. 34/1997

Vereinbarung über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe

vom 19. August 1997 (Stand 1. August 1998)

Die Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau
vereinbaren:[1]

Art. 1 Geltung

[1] Diese Vereinbarung regelt:
a) den Schulbesuch der Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach auf der Oberstufe;
b) den Übertritt von Kindern aus der Primarschulgemeinde Steinach in die Kantonsschule Romanshorn.

[2] Die Vereinbarung regelt nicht den Sonderschulbesuch. Drängt sich eine Sonderschulung auf, stellt die Schulvorsteherschaft Arbon die Akten dem Primarschulrat Steinach zum Entscheid zu.

Art. 2 Zusammenarbeit

[1] Die Primarschulgemeinde Steinach und die Volksschulgemeinde Arbon arbeiten beim Schulbesuch ihrer Kinder auf der Oberstufe zusammen.

Art. 3 Schulbesuch auf der Oberstufe
a) Grundsätze

[1] Die Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach besuchen die Oberstufe in der Volksschulgemeinde Arbon.

[2] Ausnahmen bewilligt der Primarschulrat Steinach nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes des Kantons St.Gallen über den auswärtigen Schulbesuch.[2]

1 In Vollzug ab 1. August 1998.
2 Vgl. Art. 53VSG, sGS 213.1.

Art. 4 b) anwendbares Recht

[1] Auf die Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach, welche die Oberstufe in der Volksschulgemeinde Arbon besuchen, ist das thurgauische Recht anwendbar.

[2] Die Schulvorsteherschaft Arbon hört den Primarschulrat Steinach an:
a) vor einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht;
b) vor einem disziplinarischen Schulausschluss.

Art. 5 c) Schulort

[1] Die Schulvorsteherschaft Arbon bestimmt den Schulort.

[2] Die Volksschulgemeinde Arbon kann mit Einverständnis des Primarschulrates Steinach Schulraum der Primarschulgemeinde Steinach unentgeltlich nutzen. Die Schulvorsteherschaft Arbon und der Primarschulrat Steinach regeln die Einzelheiten.

[3] Drängen sich in Steinach bauliche Massnahmen für die Oberstufe auf, führen die Regierungen neue Verhandlungen.

Art. 6 d) Mitsprache

[1] Der Primarschulrat Steinach entsendet ein Mitglied in die Oberstufenkommission Arbon.

[2] Es ist den übrigen Mitgliedern der Kommission in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Art. 7 e) Schulgeld

[1] Die Primarschulgemeinde Steinach bezahlt der Volksschulgemeinde Arbon jährlich ein Schulgeld je Kind, das auf Beginn des Schuljahrs in eine Oberstufenklasse eingetreten ist.

[2] Das Schulgeld deckt die Betriebskosten vor Abzug des Staatsbeitrags des Kantons Thurgau.

[3] Die Schulvorsteherschaft Arbon bestimmt das Schulgeld aufgrund des Voranschlags der Volksschulgemeinde Arbon. Sie stellt der Primarschulgemeinde Steinach bis Ende Dezember Rechnung.

Art. 8 *Kantonsschule Romanshorn*
a) Übertritt

[1] Kinder aus der Primarschulgemeinde Steinach können die Aufnahmeprüfung in das Gymnasium oder die Diplommittelschule der Kantonsschule Romanshorn ablegen.

[2] Haben sie die Aufnahmeprüfung bestanden, können sie in die Kantonsschule Romanshorn übertreten.

Art. 9 *b) Schulgeld*

[1] Der Kanton St.Gallen bezahlt das Schulgeld nach der massgebenden Vereinbarung der Regierungen der in der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz zusammengefassten Kantone.

Art. 10 *Streitigkeiten*

[1] Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen sowie das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau einvernehmlich.

[2] Einigen sie sich nicht, wird die Streitigkeit nach Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 der Bundesverfassung[3] dem Bundesgericht unterbreitet.

Art. 11 *Kündigung*

[1] Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Schuljahrs gekündigt werden.

Art. 12 *Schlussbestimmungen*
a) Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

[1] Die Vereinbarung über den Sekundarschulbesuch der Kinder von Steinach in Arbon vom 22. November 1982[4] wird aufgehoben.

Art. 13 *b) Übergangsbestimmung*

[1] Die Schulvorsteherschaft Arbon und der Primarschulrat Steinach regeln mit den Lehrkräften der Realschule Steinach den Wechsel vom st.gallischen zum thurgauischen Dienstrecht.

3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101.
4 nGS 18–10 (sGS 213.351.5).

[2] Für Treueprämie und Bildungsurlaub gelten Dienstjahre in der Primarschulgemeinde Steinach als Dienstjahre im Kanton Thurgau.

Art. 14 c) Vollzugsbeginn

[1] Diese Vereinbarung wird ab 1. August 1998 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	33–34	19.08.1997	01.08.1998

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
19.08.1997	01.08.1998	Erlass	Grunderlass	33–34